

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 38=58 (1892)

Heft: 45

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

züglich des Personals als auch der Kosten des Materials halten sollen.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass das Fahrrad unter ganz bestimmten Voraussetzungen recht gute, ja selbst wichtige Dienste leisten kann; aber es wird trotzdem niemals im Stande sein, den Kavalleristen als Meldereiter zu ersetzen. Die erst vor Kurzem in unsere Felddienstordnung aufgenommene Bestimmung, dass allen selbständig auftretenden Infanterieabtheilungen stets einige Meldereiter beizugeben sind, lässt zur Genüge erkennen, dass man bei uns einer weiten Ausdehnung der Verwendung des Fahrrades für militärische Zwecke nicht gerade günstig gestimmt ist. Die Erfahrungen werden in nicht langer Zeit lehren, dass diese Stimmung die richtige ist; jedenfalls steht auch jetzt schon fest, dass das Fahrrad in militärischer Beziehung weitaus nicht den überschwänglichen Lobpreisungen entsprochen hat, auf Grund deren seine Einführung in die Ausrüstung der Heere bewerkstelligt werden sollte.

(M.-W.-Bl.)

Eidgenossenschaft.

— (Ueber den Landsturm) berichtet der „Landb.“: „Der Bundesrath soll beabsichtigen, die Munition für den bewaffneten Landsturm, mit Ausnahme der 30 Patronen Nothmunition, welche dem Manne persönlich in Verwahrung gegeben werden, nicht in den kantonalen Zeughäusern zu magazinieren. Dieselbe soll vielmehr auf den Kompagniesammelplätzen den Kreiskommandanten, Sektionschefs oder eidg. Pulververkäufern, je nachdem einer dieser letztern an dem betreffenden Kompagniesammelplatz wohnt und passende Lokalitäten besitzt, in Verwahrung gegeben werden. Möglicherweise werde man auch eigene Munitionshäuschen erstellen.“

Die Massregel scheint zweckmässig und noch zweckmässiger würde es sein, die 30 Patronen Nothmunition, die jetzt an den Landsturmann hinausgegeben werden, ebenfalls auf dem Kompagniesammelplatz zu magazinieren, bis sie bei einem feindlichen Einfall gebraucht wird. Es wird dann, „wenn man wirklich scharfe Munition braucht, sicher mehr vorhanden sein, als bei dem jetzigen Vorgang.“

— (Die Neubewaffnung) der IV. Division hat mit der Entlassung des 16. Infanterieregiments am 22. Oktober ihren Abschluss erreicht. Von Truppen des Auszuges befand sich jetzt nur noch das 32. Infanterie-Regiment (Tessin) im Dienst; dasselbe wurde am 29. Oktober entlassen und damit wird auch die Neubewaffnung des gesamten Auszuges vollendet sein. An Landwehrtruppen befindet sich von der V. Division auf den Waffenplätzen Aarau, Liestal und Solothurn je ein Bataillon im Dienst und wird mit Abschluss der gegenwärtigen Kurse das 17. und 19. Landwehrregiment vollständig, das 18. und 20. Landwehrregiment in einem, beziehungsweise zwei Bataillonen neubewaffnet sein. Es verbleiben dann noch die Bataillone 53 (Baselland), 54 (Baselstadt) und 58 (Aargau). Es hat auf die Mannschaft einen sehr guten Eindruck gemacht, dass gleich beim Dienst Eintritt alle nicht mehr felddiensttauglichen Kleidungs- und Ausrüstungsgegenstände durch bessere ersetzt werden. In dem III. Divisionskreis wird gegenwärtig das 11. Landwehr-Regiment neu bewaffnet, und zwar zwei Bataillone in

Bern und eines in Thun. Das 12. Landwehr-Regiment (Berner Oberländer) bildet alsdann den Abschluss. (B.)

— (Das Infanterie-Regiment Nr. 32) wurde Samstag den 29. Oktober in Bellinzona aus dem Dienst entlassen. Die Entlassung ging ruhig und ohne Störung vor sich. Fünf Soldaten, die bei Anlass des Krawalls in Verhaft gesetzt wurden, sind von dem Kreisinspektor, Herrn Oberst Wassmer, im Disziplinarwege mit 20 Tagen Gefängnis bestraft worden. Dieselben wurden aus Zweckmässigkeitsgründen nicht vor das Kriegsgericht der VIII. Division verwiesen. Die 3. und 4. Kompagnie des Infanteriebataillons Nr. 94 sollen nach Verfügung des eidg. Militärdepartements das nächste Jahr zu einem Strafdienst einberufen werden.

Ausland.

Frankreich. Die Frage der Schaffung eines neuen Grades in der Generalität, der Armee generale, welche an die Stelle der *Maréchaux de France* treten würden, beschäftigt lebhaft den Oberkriegsrath, dessen Mitglieder über die Zweckmässigkeit einer solchen Anordnung verschiedener Meinung sind. Während die Einen meinen, dass es sich nicht empfehle, durch eine derartige Anordnung der Regierung die Hände zu binden, indem man sie verhindere, aus der Zahl der Divisionsgenerale die zur Führung von Heeren ihr als die meistgeeigneten erscheinenden auszuwählen, fürchten Andere, sich für die Massregel auszusprechen, weil man glauben könnte, dass sie selbst sich auf die höhere Stellung mit ihren materiellen Vortheilen und mit dem Fortfallen der Altersgrenze Hoffnung machten. Le Progrès militaire Nr. 1246/1892 schreibt bei Besprechung der Frage, dass das Ministerium beabsichtige, die Ernennung von 10 Armeegeneralen zu beantragen. Daneben würde es 100 Divisions- und 200 Brigadegenerale geben.

(Milit. Wochenbl.)

Orell Füssli - Verlag, Zürich.

Exerzier-Reglement für die schweizerische Infanterie vom 23. Dezember 1890 mit Erläuterungen herausgegeben von Oberst J. Feiss. Cart. Fr. 1. 50.

Lehrbuch für die Unteroffiziere der schweizerischen Armee mit Anhang, enthaltend alle diejenigen Neuerungen, welche sich auf das neue Gewehr beziehen. Von Oberst J. Feiss. 2 Fr.

Militärischer Begleiter für schweizerische Offiziere von W. Jänike. Cart. Fr. 2. 60.

Handbuch über den gesamten Fachdienst der schweizerischen Genietruppen nebst verschiedenem Anhang von F. Egger, Geniehauptmann, Nebikon, Ct. Luzern. Mit circa 600 in den Text gedruckten Zeichnungen. 1892.

Allein zu beziehen beim Verfasser. Fr. 2. 20.

E. Knecht, Zürich,

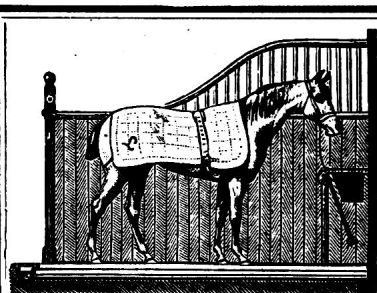
unter dem Hôtel Baur, Poststrasse.

Specialität in Militärhandschuhen,

weisse Glacés und Waschlleder	von Fr. 2. 50 an
weisse und graue Wildleder	" " 5. — "
rothe Glacés	" " 3. — "
weisse und graue leinene	" " 2. 50 "

per Paar, bei halben und ganzen Dzd. entsprechender Rabatt. — Jedes einzelne Paar garantirt. (M 9499 Z)

Auswahlsendungen nach Auswärts franco zu Diensten.



Gebrüder Lincke, Zürich.

**Pferdestallungen,
Geschirr- u. Sattelkammer-
Einrichtungen.**
Patentirt. Rationell.
Referenzen zu Diensten.
Pläne und Vorausschläge franco.

(9)